

FLUR 12

FLUR 14

FLUR 11
HOETMAR

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 30.7.81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA¹
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MIT BEZEICHNUNG DES RÄUMLICHEN BEREICHES

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
I
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
1+D
1 VOLLGESCHOSS UND 1 ALS VOLLGESCHOSS
WZUNEHMENDES DACHGESCHÖSS
0.4
GRUNDFLÄCHENZAHLE
06
GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

BAUGRENZEN

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

NUR EINZELHAUSER ZULASSIG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE
FAHRBAHN / GEHWEG

SICHTDREIECK, FLÄCHE VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG
IN MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER DEN FAHRBAHNBEREICHEN
FREIHALTEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRÜNFLÄCHE BOLZPLATZ

UMGEBUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BÄUME

STRÄUCHER

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS
STADT WARENDORF

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ELEKTRIZITÄT (UMFORMERSTATION)

10-kV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT ANGABE DER GESCHOSSE,
DACHNEIGUNG U. FIRSTRICHTUNG

VORHANDENE GEWERBE- U. NEBENGEBÄUDE MIT ANGABE
DER GESCHOSSE, DACHNEIGUNG U. FIRSTRICHTUNG

FLURSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSNUMMER

RICHTFUNKTRASSE 570001/4 DER BUNDESPOST

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
1. BEI ERRICHTUNG VON HAUSGRUPPEN UND KETTENHAUSENSEMBLES
SIND GEBÄUDEHÖHEN, DACHNEIGUNGEN UND FASSADENMATERIALIEN
EINANDER ANZUGLEICHEN.
2. DREMPPEL SIND BEI GEBÄUDEN MIT PULTDACH ÜBER EINER HÖHE
VON 1,3 m, MIT SATTEL- ODER WALDDACH ÜBER EINER HÖHE VON
0,5 m UNZULASSIG.
AUSNAHME: BEI ANGEBAUTEN HAUSERN ODER KETTENHAUSERN,
DIE EIN SATTELDACH AUFWEISEN UND GIEBELSTÄNDIG SIND,
SIND DREMPPEL ÜBER EINER HÖHE VON 1,0 m UNZULASSIG.
3. WALDDÄCHER SIND ZULASSIG, FÜR SIE GELTEN DIE DACHNEIGUNGS-
FESTSETZUNGEN DER SATTELDÄCHER.
4. DIE ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND GEBÄUDE
LIEGENDEN, NICHT ÜBERBAUTEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(VORGÄRTEN) SIND - SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFÄHRTEN ODER
STELLPLÄTZE BEANSPRUCHT WERDEN - GARTNERISCH ZU GE-
STALTEN. ÜBERSCHREITET DIESE FLÄCHE EINE GRÖSSE VON
180 qm, SO DARF DIE EINFRIEDUNG EINE HÖHE VON 0,30 m
NICHT ÜBERSCHREITEN, WOBEI IN DIESEN FÄLLEN NUR HECKEN
UND ZIEGELMAUERN ZUGELASSEN SIND.
5. IN DEN BEREICHEN WA¹, WA², WA³ UND WA⁴ DÜRFEN
DIE IM VORGARTENBEREICH LIEGENDEN, NICHT GARTNERISCH
GESTALTETEN FLÄCHEN FÜR ZUGUNGEN, ZUFÄHRTEN UND STELL-
PLÄTZE EINE GRÖSSE VON 50 qm NICHT ÜBERSCHREITEN.
IM BEREICH WA⁵ DÜRFEN SIE EINE GRÖSSE VON 60 qm NICHT
ÜBERSCHREITEN, BETRIFFT DIE ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VER-
KEHRSFLÄCHE UND GEBÄUDE LIEGENDEN, NICHT ÜBERBAUTEN GRUND-
STÜCKSFLÄCHE MEHR ALS 80 qm, SO SIND DIE FLÄCHEN FÜR
ZUFÄHRTEN UND ZUGUNGEN NICHT MITZURECHNEN.

IN DEN DARGESTELLTEN
RICHTUNGEN WAHLBAR
DACHFORM, DACHNEIGUNG
1. AUSFERTIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
1. IN DEN MIT WA¹, WA², WA³ UND WA⁴ BEZEICHNETEN TEILEN
DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES DÜRFEN WOHNGEBÄUDE NICHT
MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN.
2. GEBÄUDE, HAUSGRUPPEN ODER KETTENHAUSENSEMBLES MIT
EINER GESAMTBÄUWERKTLÄNGE VON MEHR ALS 35,0 m SIND
UNZULASSIG.
3. IM BEREICH DES MIT WA⁵ BEZEICHNETEN TEILES DES PLAN-
GEBIETES MÜSSEN BAUGRUNDSTÜCKE EINE BREITE ZWISCHEN
20 m UND 23 m AUFWEISEN.
4. AUF SÄMTLICHEN NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSTEILEN
IST PRO 100 qm FLÄCHE 1 BAUM VON MITTLEREM KRONEN-
DURCHMESSER (IN AUSGEWACHSENEM ZUSTAND CA. 4 - 6 m)
ANZUPFLANZEN.
5. AUF DEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ABGEWANDTEN,
HINTER DEN GEBÄUDEN LIEGENDEN, NICHT ÜBERBAUTEN PRIVATEN
GRUNDSTÜCKSTEILEN IST DIE ERRICHTUNG VON STELLPLÄTZEN
UND GARAGEN NICHT ZULASSIG.

TEXTLICHE HINWEISE
1. BIS ZUR BESEITIGUNG DER 10-kV-FREILEITUNG BIS ZUM
01.01.1984 SIND HAUSVORHÄNGE IM FREILEITUNGSSCHUTZ-
BEREICH NUR BEDIENT - NACH ZUSTIMMUNG DER VEW -
BEZIRKSLEITUNG MÜNSTER - ZULASSIG.
2. VOR BAUBEGINN WERDEN DIE ENTSORGUNGSANLAGEN NACH
EINEM ENTSPRECHEND § 58 LWG GENEHMIGTEN ENTWURF ER-
STELLT.
3. FÜR DAS PLANGEBIET IST EINE LOSCHWASSERMENGE VON
800 l/min, FÜR DIE EINSATZDAUER VON 2 STUNDEN SICHER-
ZUSTELLEN. HYDRANTEN FÜR DIE LOSCHWASSERENTNAHME SIND
IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 150 m, GEMESEN IN DER
BEREICHEN DER HAUSVORHÄNGE, AN GUT SICHTBAREN
STELLEN SIND HYDRANTEN-HINWEISSCHILDER ANZUBRINGEN.
4. EINE KELLERENTWASSERUNG IST IM GESAMTEN PLANGEBIET
AUFGRUND DER HOHENLAGE DES SCHMUTZWASSERKANALS
OHNE PRIVATE HEBEANLAGE NICHT MÖGLICH.
5. VOR GARTEN IST BIS ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
EIN FREIWAUCH VON MINDESTENS 50 m GEM. AN GARTEN LT.
REGL. D. INNENMINISTERS NW VOM 14.04.1976 FREI-
ZUHALTEN.
6. IM GESAMTEN PLANGEBIET IST MIT LEICHTEN GERUCHS-
IMMISSIONEN, AUSGEHEND VON DEN ANGRENZENDEN LAND-
WIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN ZU RECHNEN.
7. IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND AUFSCÜTTUNGEN ZU EM-
PFIEHLEN.

RECHTSGRUNDLAGEN
1. §§ 4 UND 28 DER GEMEINDENORDNUNG FÜR DAS
LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG
VOM 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91) ZULETZT
GEÄNDERT AM 1.10.1979 (GV NW 1979 S.
594/SGV NW 2023).
2. §§ 1, 2, 2a, 8-13a UND 30 DES BUNDESBAU-
SETZES (BBAUG) IN DER NEUFASSUNG DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S.
2256), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979
(BGBl. I S. 949).
3. § 103 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW I.D.F.
DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW
S. 96), ZULETZT GEÄNDERT AM 18.5.1982
(GV NW S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 4
DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM
"BAUG 1 I.D.F. DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG
VOM 12.12.1980 (GV NW S. 1088) UND § 9 ABS. 4
BAUG.
4. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER
GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) I.D.F.
DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I
S. 1763).
5. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl.
I S. 833).

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000

Stadtbaumeister Warendorf
BEBAUUNGSPLAN NR. 401
"PARADIESFELD"

Dez. III / 610 Stadtplanungsamt	Datum: 16.8.1982
Anteilhaber:	Maßstab: 1:500
Gezeichnet: B. v. R.	Blatt: 1
Gezeichnet: B. v. R.	Gezeichnet: B. v. R.
Gezeichnet: B. v. R.	Gezeichnet: B. v. R.
Gezeichnet: B. v. R.	Gezeichnet: B. v. R.

QUERSCHNITTE M. 1:100

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BBauG IST
GEMÄSS § 20 ABS. 6 DES BBauG (AUF BESCHLUSS DES RATES
DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1981 AUFGESETZT
WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 20.1.1982 ÖFFENTLICH
BEKANNTMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 20.1.1982

DER STADTDIREKTOR
IV

TECHN. BEGRIFFNER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG
HABEN GEMÄSS § 20 ABS. 6 DES BBauG (AUF BESCHLUSS DES
RATES DER STADT VOM 14.12.1982 AUSGELEGT
WORDEN.
WARENDORF, DEN 14.12.1982

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 10 DES BBauG
DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 28.2.1983
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT
AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG
TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN 28.2.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 11 DES BBauG MIT
VERFÜGUNG VOM 1.6.1983 GENEHMIGT WORDEN
WARENDORF, DEN 1.6.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 12 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 13 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 14 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 15 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 16 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 17 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 18 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 19 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 20 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 21 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 22 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 23 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 24 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 25 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 26 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 27 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 28 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 29 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 30 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 31 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 32 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 33 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 34 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 35 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 36 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 37 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 38 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 39 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 40 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 41 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 42 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 43 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 44 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 45 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 46 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 47 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 48 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 49 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 50 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 51 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 52 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 53 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 54 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 55 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 56 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 57 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 58 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 59 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 60 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 61 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 62 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 63 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 64 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 65 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 66 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENEHMIGUNG, BEFRIEDIGENDS DES RATES
WARENDORF, DEN 1.7.1983

DER STADTDIREKTOR
IV

BURGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEMÄSS § 67 DES BBauG
AB 1.7.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
SEINE GENE